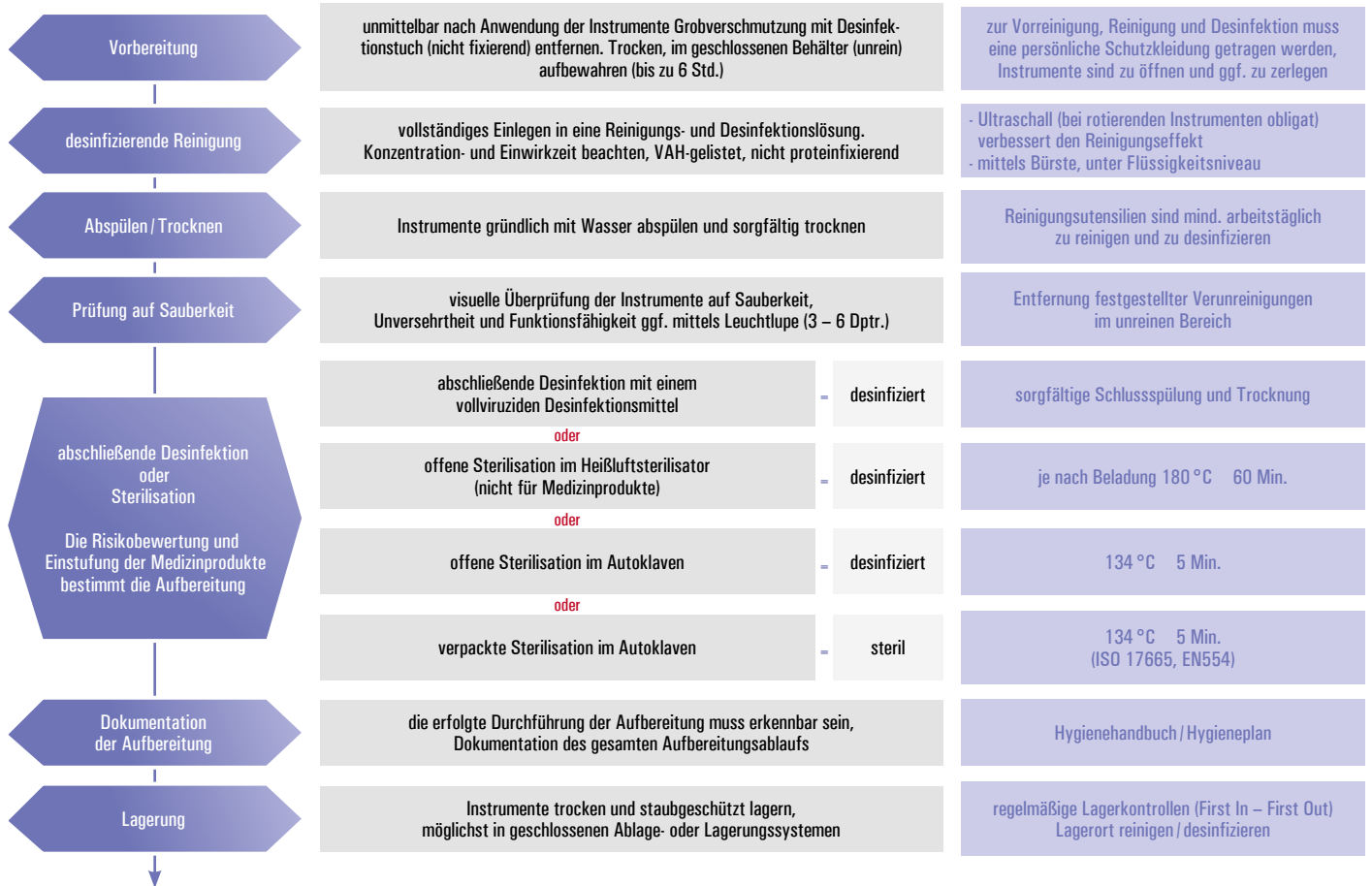


# Instrumentenaufbereitung

Jedes Medizinprodukt ist nach jeder Anwendung, entsprechend seiner Einstufung und Risikobewertung, mit einem geeignetem Verfahren aufzubereiten. Herstellerangaben und Maßnahmen zum Arbeitsschutz (Handschuhe, Schutzbrille/Gesichtsschutz, Spritzschutz, Schutzkleidung) müssen bei der gesamten Instrumentenaufbereitung unbedingt beachtet werden.



## Aufbereitung, so machen Sie es richtig:



### Tipp:

- Sowohl Reinigung als auch Desinfektion können gem. RKI mit einem VAH-gelisteten, nicht proteinfixierenden Kombimittel erfolgen (Reinigungs- und Desinfektionsmittel S. 218 – 219).
- beschädigte, defekte oder gar rostige („Flugrost“) Instrumente müssen ausgesondert und ggf. einer Reparatur zugeführt werden
- reparaturbedürftige Instrumente müssen vor Versand aus hygienischen Gründen gereinigt und desinfiziert werden. Ist dies nicht möglich, ist eine entsprechende Kennzeichnung erforderlich
- fabrikneue Instrumente müssen grundsätzlich vor Anwendung aufbereitet und das zum Schutz in den Gelenken befindliche Öl möglichst rückstandslos entfernt werden
- zum Schutz der Instrumente und zur Verhinderung von metallischem Abrieb beweglicher Teile, sollten Sie die Instrumente mit einem geeigneten Pflegespray punktuell im Gelenkbereich behandeln
- im mobilen Einsatz müssen ausreichend, der Anwendung entsprechend verpackte und/oder steril verpackte Instrumente/-Sets bereitgehalten werden
- verwenden Sie Ihre Instrumente nur in den vom Hersteller angegebenen Anwendungsbe- reichen. Zweckentfremdung birgt eine hohe Verletzungsgefahr durch verbogene Schneiden/ Spitzen bis hin zu Überlastungsbrüchen resultierend aus zu starker mechanischer Beanspruchung durch falschen Instrumenteneinsatz
- die Reinigungs- und Desinfektionslösungen müssen bei sichtbarer Verunreinigung sofort, mindestens aber arbeitstäglich gewechselt werden

### Hinweis zur Medizinprodukteaufbereitung:

Die Rechtsgrundlage für die Aufbereitung von Medizinprodukten ist das Medizinproduktegesetz und die Medizinproduktebetrieberverordnung.

Der Betreiber (Praxisinhaber) ist verpflichtet, alle Schritte der Aufbereitung zu regeln, die Aufbereitungsverfahren und -bedingungen festzulegen, deren erfolgreiche Durchführung zu kontrollieren und den gesamten Ablauf im Hygieneplan schriftlich zu dokumentieren (BAEHR Online-Hygieneplan Art.-Nr. 55555 – weitere Informationen S. 206 – 207).

Der Betreiber darf nur Personen, Betriebe oder Einrichtungen mit der Instandhaltung von Medizinprodukten beauftragen, die die Sachkenntnis, Voraussetzungen und die erforderlichen Mittel zur ordnungsgemäßen Ausführung dieser Aufgabe besitzen. Die Herstellerangaben sind immer zu beachten.

Herstellerangaben zu unseren Instrumenten gem. ISO 17664 finden Sie auf [www.fusspflege.com](http://www.fusspflege.com) zum Download im Servicebereich. Aktuelle Informationen zur Hygiene und zur Aufbereitung von Medizinprodukten erhalten Sie außerdem während unserer Geschäftszeiten unter der Telefonnummer: 07151 95902-0.